

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 55 – 20. April 2020

Inhalt

Alte Hansestadt Lemgo

303 Allgemeinverfügung der Alten Hansestadt Lemgo zur Fortschreibung
der Allgemeinverfügung zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen
ab dem 23.03.2020 vom 30.03.2020 vom 17.04.2020

Alte Hansestadt Lemgo

303 Allgemeinverfügung der Alten Hansestadt Lemgo zur Fortschreibung der Allgemeinverfügung zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 23.03.2020 vom 30.03.2020 vom 17.04.2020

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) i.V.m. § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes – IfSBG- NRW vom 15.04.2020 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) erlässt der Bürgermeister der Alten Hansestadt Lemgo als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende Allgemeinverfügung:

- a) Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen bzw. einzustellen: Skaterbahn an der Pagenhelle ab dem 18.03.2020,
- b) Trauerfeiern sind nur unter freiem Himmel und mit bis zu 15 Personen gestattet. Die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 m sind zu treffen.
- c) der Aufenthalt auf den Schul- und Kitageländen wird untersagt, soweit der Aufenthalt nicht mit dem Schul- oder Kitabetrieb in Zusammenhang steht,
- d) für Spielplätze wird ein Betretungsverbot angeordnet,
- e) für die Begaterrassen wird ein Betretungsverbot angeordnet, wobei sich räumliche Bereich aus der als Anlage beigefügten Karte ergibt.
- f) Diese Anordnungen sind zunächst bis zum 03.05.2020 befristet.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt des Kreises Lippe. Im Internet ist sie einsehbar unter www.lemgo.de.

Begründung:

Die Alte Hansestadt Lemgo ist nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG i.V.m § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes – IfSBG- NRW vom 15.04.2020 für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Die angeordneten Maßnahmen ergehen auf Grund der derzeitigen Einstufung der Verbreitung des neuen Coronavirus (Sars-CoV-2) als Pandemie durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO). Die WHO definiert eine Pandemie als eine Situation, in der die ganze Weltbevölkerung einem Erreger potenziell ausgesetzt ist und "potenziell ein Teil von ihr erkrankt". Zudem besteht auf Grund der Risikobewertung des Robert Kochs Instituts weiterhin auf globaler Ebene eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation, mit zum Teil schweren und auch tödlichen Krankheitsverläufen. Mit weiteren Fällen, Infektionsketten und Ausbrüchen muss in Deutschland gerechnet werden. Seit im Dezember 2019 erstmals in China Menschen von einer neuartigen Lungenkrankheit befallen wurden, breitet sich das Virus SARS-CoV-2 immer weiter aus.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen oder Ansammlungen und Treffen von Menschen vor. Unter ungünstigen Bedingungen kann es zu einer Übertragung auf die anwesenden Personen kommen.

Die Alte Hansestadt Lemgo untersagt deshalb nach umfassender Interessenabwägung und Risikobewertung in ihrem Stadtgebiet das Betreten von Örtlichkeiten, die zum Treffen von Personen besonders attraktiv sind.

Neben der Skaterbahn an der Pagenhelle, den Schul- und Kitageländen, für die bereits gemeindliche Anordnungen erlassen wurden, haben sich Spielplätze und die Begaterrassen als besonders attraktive Treffpunkte erwiesen. Für Spielplätze sowie Begaterrassen wird daher ein Betretungsverbot angeordnet.

Die Allgemeinverfügung vom 30.03.2020 war zunächst bis zum 19.04.2020 befristet. Aufgrund der weiterhin bestehenden Gefährdungslage wird diese Anordnung zunächst bis zum 03.05.2020 befristet.

Da die Schulen ab dem 20.04.2020 stufenweise den Unterrichtsbetrieb wieder aufnehmen, war eine Anpassung der Allgemeinverfügung erforderlich. Darüber hinaus wird erneut eine Begrenzung der max. Personenzahl bei Trauerfeiern aufgenommen, da bei größeren Trauergesellschaften ein ausreichender Schutz kaum sicherzustellen. Diese geänderten Anordnungen trifft die Alte Hansestadt Lemgo unter umfassender Interessenabwägung und Risikobewertung.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch

Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Lemgo, den 17.04.2020

Dr. Austermann
Bürgermeister der Alten Hansestadt Lemgo
Kr.Bl.Lippe 20.04.2020

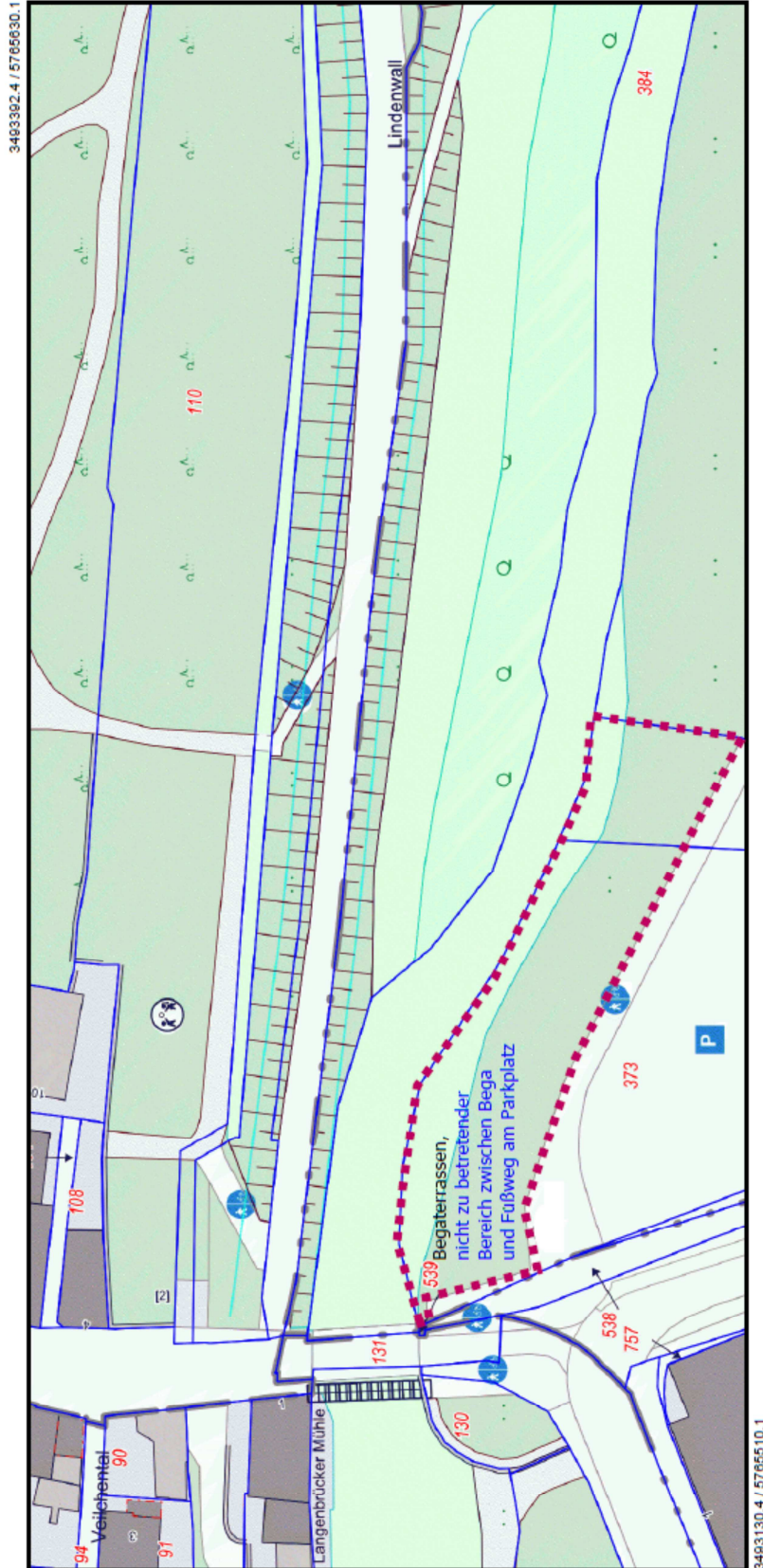
Auszug aus dem Geoportail



Alte Hansestadt Lemgo Stadt Lemgo
 Bereich 3.1.21, Informationstechnik, dem 30.03.20

Thema: Liegenschaftskarte
Ebenen: ALKIS Flächen, ALKIS Symbole, ALKIS Linien u. Texte
Maßstab: 1:1000

Lage:



Einzelpreis dieser Nummer 0,26 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.